

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2025	ausgegeben am 16. Oktober 2025	Nr. 13
------	--------------------------------	--------

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung der Innenbereichssatzung S 5 "Löllinghausen" und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	135
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" im Ortsteil Eversberg	136
3.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 "An der Sündelt / Auf der Höhe" im Stadtteil Meschede-Stadt	138
4.	Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e "Brückenstraße" im Stadtteil Meschede-Stadt	140
5.	Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes zur 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich "Meschede-Nord" im Stadtteil Meschede-Stadt	142
6.	Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“	147
7.	Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der zur 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“	150
8.	Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“	155
9.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“	160
10.	Bekanntmachung der 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich „Schadesche Wiese“ (Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Ortsteil Grevenstein)	162
11.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Schadesche Wiese“ im Ortsteil Grevenstein	164

Hennesees – Gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH i. L.

- | | | |
|-----|---|-----|
| 12. | Bekanntmachung über die Feststellung, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Hennesees – Gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH i. L. | 166 |
|-----|---|-----|

Mescheder Stadthallen GmbH

- | | | |
|-----|---|-----|
| 13. | Bekanntmachung über die Feststellung sowie das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Mescheder Stadthallen GmbH | 167 |
|-----|---|-----|

MIMS – Mescheder Immobilien- und Service GmbH

- | | | |
|-----|---|-----|
| 14. | Bekanntmachung über die Feststellung, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Mescheder Immobilien- und Service GmbH | 168 |
|-----|---|-----|

Hochsauerlandwasser GmbH

- | | | |
|-----|---|-----|
| 15. | Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2024 der Hochsauerlandwasser GmbH. | 169 |
| 16. | Bekanntmachung des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers | 169 |
| 17. | Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Hochsauerlandwasser GmbH | 172 |

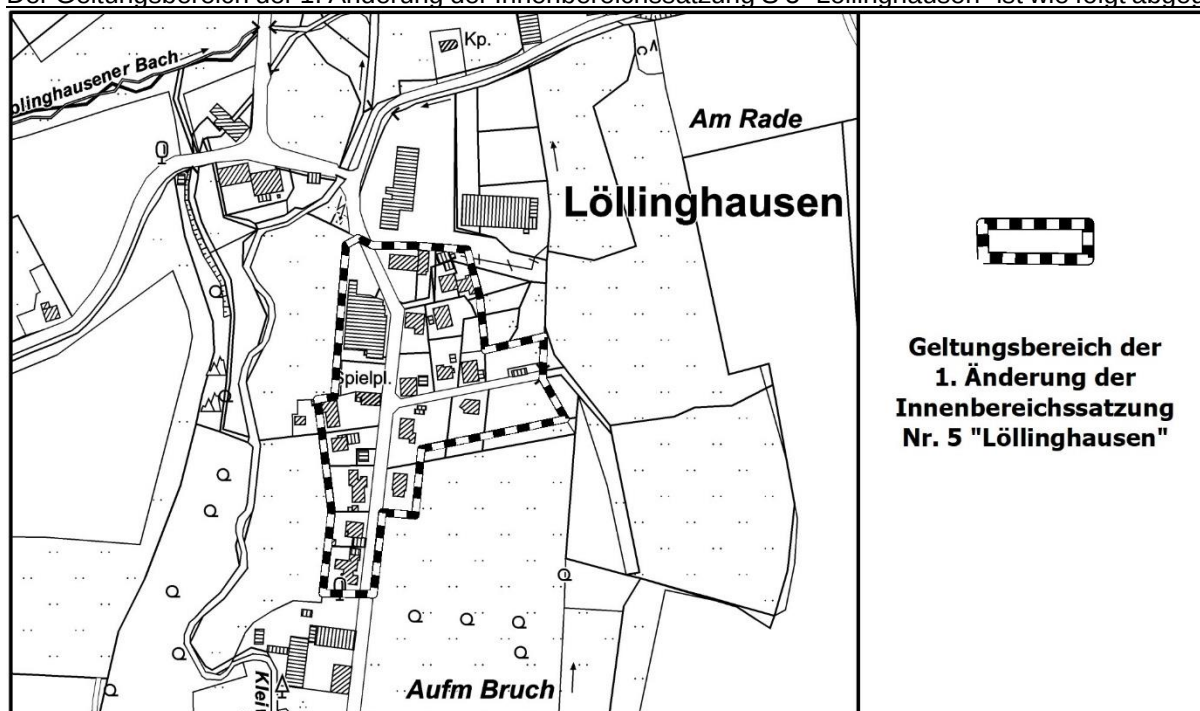
Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung der Innenbereichssatzung S 5 "Löllinghausen" und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung S 5 "Löllinghausen" sowie den zugehörigen Entwurf in der Fassung vom 11.09.2025 beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung S 5 "Löllinghausen" ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke (nur Änderungsbereiche):

Gemarkung Löllinghausen

Flur	6	6	6	6
Flurstück(e)	26	306	380	28

Die Größe des gesamten Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung beträgt ca. 21.800 m².

Zielsetzung der Planung:

Kleinräumige Ausweisung von zusätzlichen Baugrundstücken im östlichen Bereich des Ortsteils Löllinghausen im Rahmen einer Anpassung der bestehenden Innenbereichssatzung.

Planinhalte:

Hinzunahme neuer Bauflächen im Osten von Löllinghausen durch die Ausweitung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung (Ergänzungsfläche).

Rücknahme einer bislang ungenutzten Baufläche im Süden der Innenbereichssatzung durch Reduzierung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung (Aufhebungsfläche).

Festsetzung ökologischer Maßnahmen zum Ausgleich von zukünftigen Eingriffsdefiziten.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung S 5 "Löllinghausen" mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.10.2025 bis 21.11.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 13.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

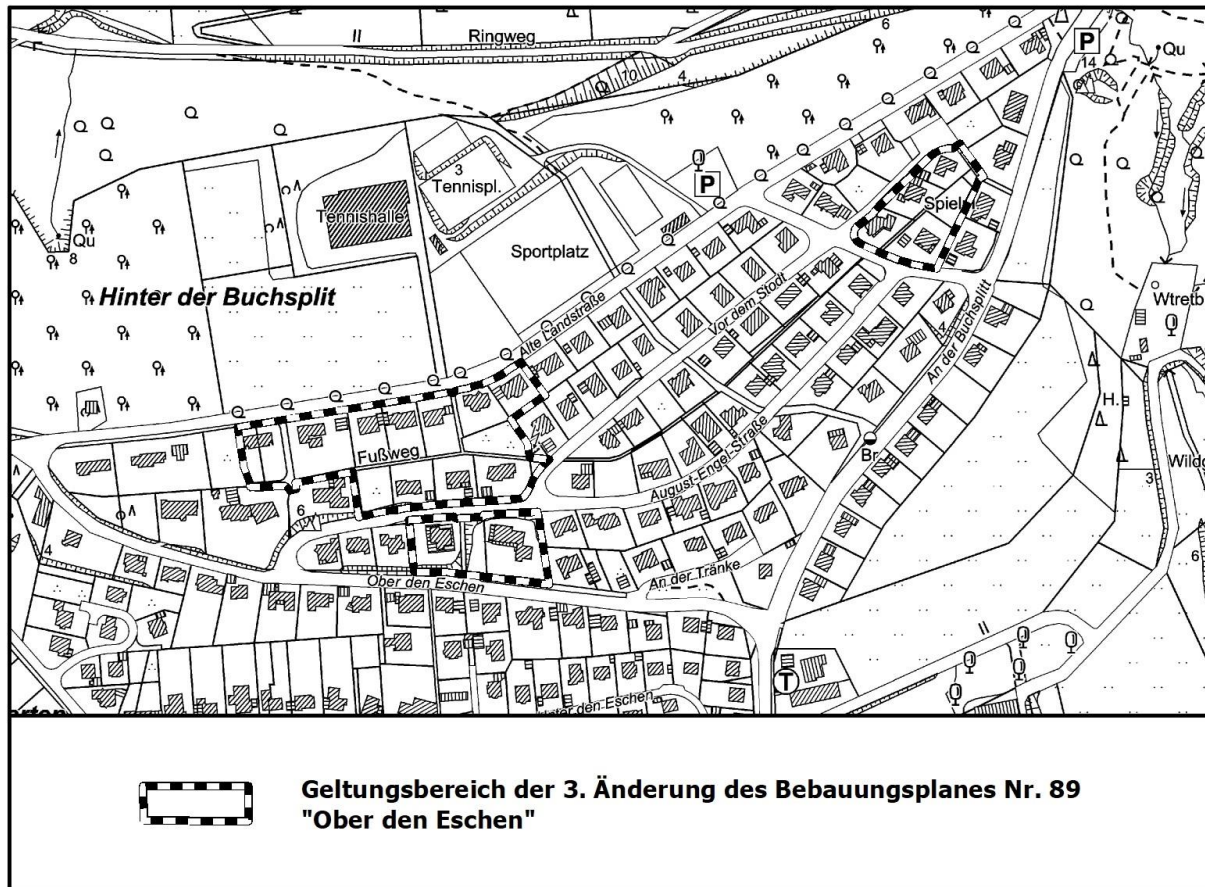
Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" im Ortsteil Eversberg

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" im Ortsteil Eversberg sowie den zugehörigen Entwurf in der Fassung vom 24.04.2025, zuletzt geändert am 11.09.2025, beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 (bestehend aus drei Teilbereichen) ist wie folgt abgegrenzt:



Der 4.301 m² große Teilbereich 1 (in der Abbildung östlich gelegen) umfasst die Flurstücke Nr. 641, 658, 688, 689, 803, 832, 834, 836, 912, 914 (tlw.) und 979 (tlw.) in der Gemarkung Eversberg, Flur 5.

Der 13.689 m² große Teilbereich 2 (nordwestlich gelegen) umfasst die Flurstücke Nr. 204, 388, 389, 390, 392, 393, 394, 397, 511, 513, 515, 600, 763, 1054 (tlw.), 1055, 1114, 1150 und 1151 in der Gemarkung Eversberg, Flur 5.

Der 3.990 m² große Teilbereich 3 (südwestlich gelegen) umfasst die Flurstücke Nr. 766, 1042, 1043 und 1056 in der Gemarkung Eversberg, Flur 5.

Zielsetzung der Planung und Planinhalte:

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Veräußerung zweier ehemaliger Spielplatzflächen in Eversberg geschaffen werden. Die beiden ehemaligen Spielplatzflächen stellen sich im derzeitigen Zustand als ungenutzte Wiesenflächen mit teilweise Gehölzbewuchs dar. Beide Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 89 als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ausgewiesen. Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen in eine "nicht überbaubare Grundstücksfläche" innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" geändert werden, sodass ein Verkauf als Gartenland an einen oder mehrere der direkten Anlieger ermöglicht wird. Im Änderungsbereich 1 soll zudem im östlichen Teil in begrenztem Umfang die Errichtung von Carports und Garagen ermöglicht werden. Des Weiteren werden vorhandene Kanal- und Leitungstrassen mit entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert und Festsetzungen im Sinne einer Berichtigung an den tatsächlich vorhandenen Bestand angepasst. Zudem werden in allen drei Teilbereichen die Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung geringfügig angepasst sowie die Baugestalterischen Vorschriften überarbeitet.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22. Oktober 2025 bis
Freitag, dem 21. November 2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 10.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

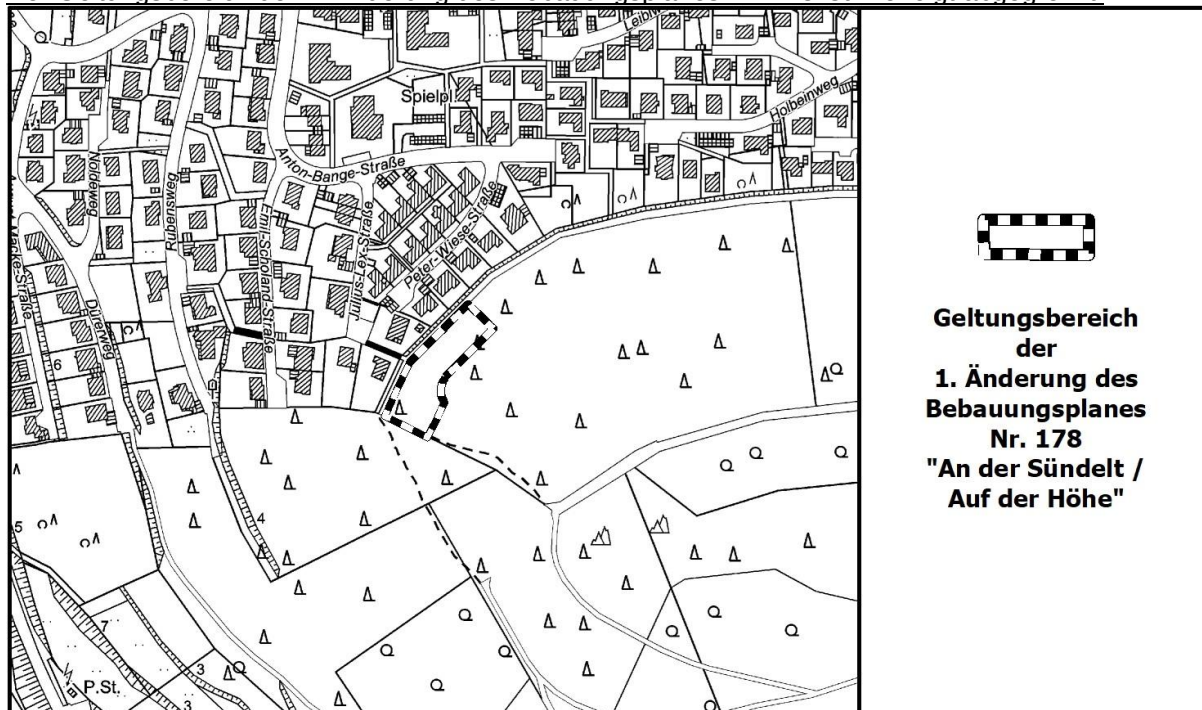
des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 "An der Sündelt / Auf der Höhe" im Stadtteil Meschede-Stadt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 "An der Sündelt / Auf der Höhe" sowie die Annahme des Entwurfes beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 ist wie folgt abgegrenzt:



Der Änderungsbereich umfasst eine 2.700 m² große Fläche des Flurstückes Nr. 1753 in der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 12.

Zielsetzung der Planung und Planinhalte:

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 "An der Sündelt / Auf der Höhe" soll eine in der Urfassung festgesetzte Fuß- und Radwegeverbindung um ca. 25 m in östliche Richtung verschoben werden. Die Notwendigkeit für diese Verlagerung hat sich im Zuge der kürzlich begonnenen Vorbereitungen zur Vermarktung der einzelnen Bauplätze ergeben. In diesem Zusammenhang ist auch der Zuschnitt der jeweils angrenzenden Baufelder entsprechend anzupassen. Die textlichen Festsetzungen der Urfassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden nahezu unverändert übernommen.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 "An der Sündelt / Auf der Höhe" mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22. Oktober 2025 bis
Freitag, dem 21. November 2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 10.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

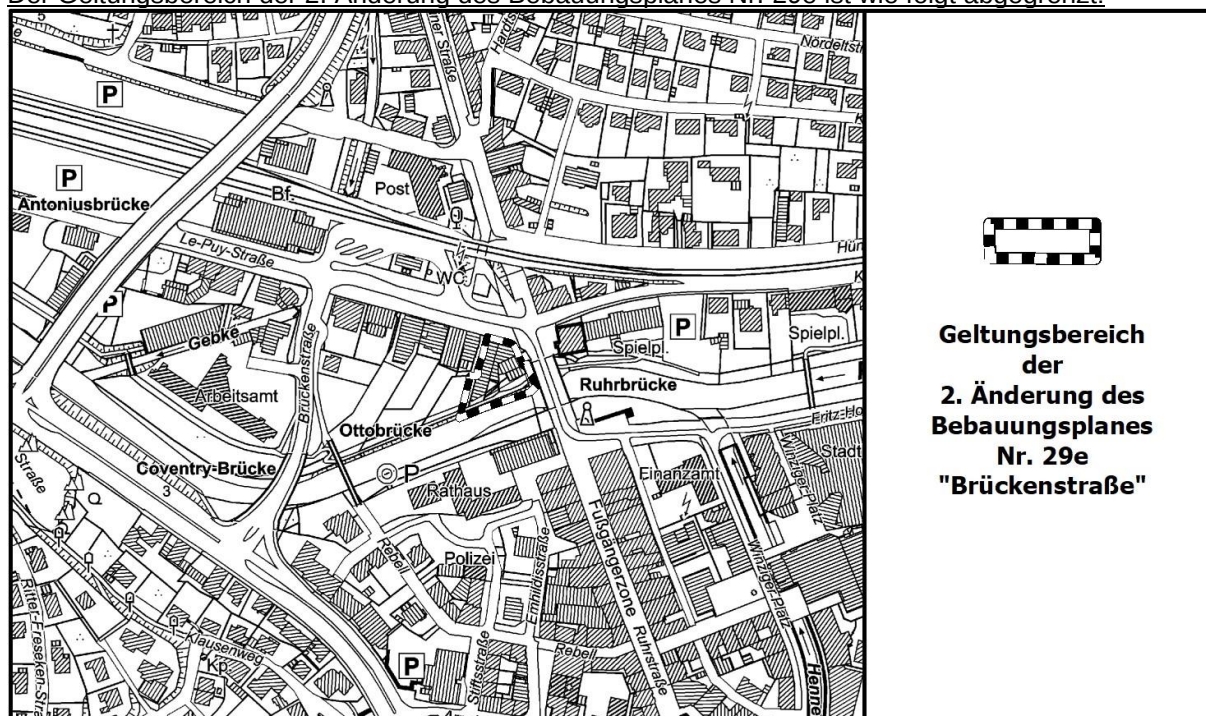
Bekanntmachung

der erneuten Veröffentlichung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e "Brückenstraße" im Stadtteil Meschede-Stadt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e "Brückenstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 30.06.2025 bis zum 29.07.2025 einschließlich.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e wurde im Anschluss an das Beteiligungsverfahren geändert. Daher hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 09.10.2025 den angepassten Entwurf in der Fassung vom 12.05.2025, zuletzt geändert am 22.09.2025 sowie die Begründung hierzu beschlossen. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 5, Flurstücke Nr. 192, 195, 196, 200, 203, 204 (tlw.), 335 (tlw.), 336 (tlw.), 337 (tlw.), 338 (tlw.), 360, 361, 362 (tlw.), 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093 (tlw.) und 1094 (tlw.). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.600 m².

Zielsetzung der Planung und Planinhalte:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e "Brückenstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen umfangreichen Umbau und eine Aufstockung des Gebäudes „Ruhrplatz 5“ geschaffen werden. Ein privater Investor plant die Realisierung von Wohnungen in dem derzeit teilweise leerstehenden Gebäudekomplex. Um das Vorhaben planungsrechtlich umsetzen zu können, müssen die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Dachgestaltung überarbeitet und angepasst werden.

Erfolgte Plananpassungen

- Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereiches mit Aussparung der geplanten Ruhrauenbebauung (ehem. MK III) sowie der geplanten Aufschüttung zur Hochwasserfreimachung,
- Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten der Thyssengas GmbH,
- Verkleinerung des Baufensters im Bereich der bestehenden Außenterrasse.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der angepasste Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29e "Brückenstraße" mit der zugehörigen Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22. Oktober 2025 bis
Mittwoch, dem 05. November 2025 einschließlich
(Zwei Wochen)**

erneut im Internet veröffentlicht.

Die erneut veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich:
www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der erneuten Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) erneut öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der erneuten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der erneuten Veröffentlichung nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf zur Veröffentlichung (Fassung vom 12.05.2025) Stellungnahmen abzugeben sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 10.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

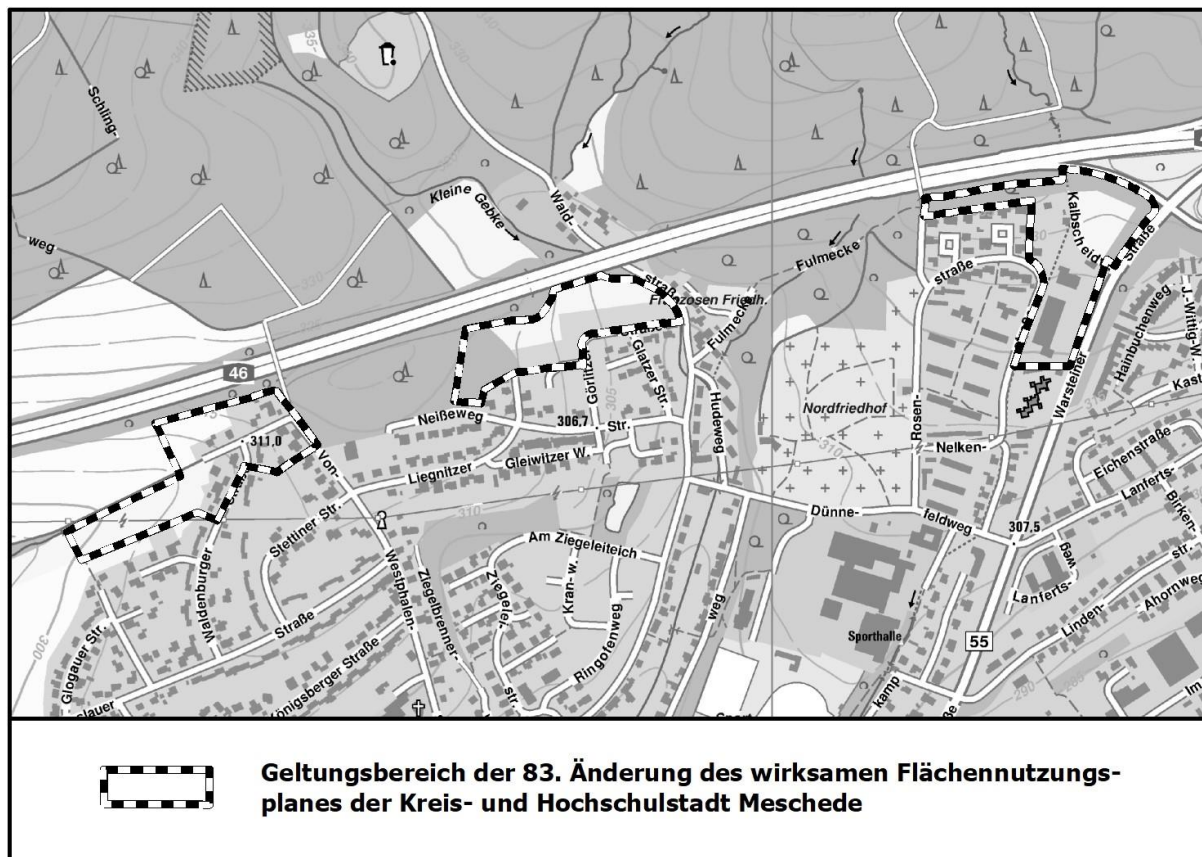
Bekanntmachung

der Veröffentlichung des Entwurfes zur 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich "Meschede-Nord" im Stadtteil Meschede-Stadt

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 über die während der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie über die während der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und den Entwurf der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.02.2021, zuletzt geändert am 11.09.2025, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (bestehend aus drei Änderungsbereichen) ist wie folgt abgegrenzt:



Der 30.543 m² große Änderungsbereich 1 (in der Abbildung im Westen gelegen) umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 3: 982 tlw., 1011 tlw., 1645, 2133, 2134, 2211 tlw., 2262, 2352 tlw., 2727, 2733, 2738,
- Flur 5: 83 tlw., 176, 237 tlw., 494 tlw., 495, 669, 670, 889, 997, 998.

Der 24.506 m² große Änderungsbereich 2 (mittig gelegen) umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 2: 619, 620, 621, 622, 623, 624, 628, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 640 tlw., 642,
- Flur 3: 2693 tlw.

Der 35.072 m² große Änderungsbereich 3 (östlich gelegen) umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Meschede-Stadt:

- Flur 2: 30, 35, 36, 156, 158, 159, 197, 284, 448 tlw., 486, 548 tlw., 557, 573, 584, 585, 595, 596, 641,
- Flur 7: 2006, 2009, 2012, 2077, 2167 tlw., 2168 tlw., 2190.

Zielsetzung der Planung:

Zielsetzung der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Darstellungen an die tatsächlich vorhandenen Nutzungen sowie die heutigen städtebaulichen Zielsetzungen. Insbesondere sollen nicht mehr benötigte Wohnbauflächenreserven zugunsten von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft zurückgenommen und an anderer Stelle bestehende Wohnhäuser, die sich zum Teil im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden, in die Wohnbauflächendarstellung einbezogen werden.

Planinhalte:

- Darstellung von Wohnbauflächen
- Darstellung eines Gewerbegebietes
- Darstellung von Flächen für die Forst- und Landwirtschaft

- Darstellung von öffentlichen und privaten Grünflächen
- Darstellung eines Lärmschutzwalles
- Darstellung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich "Meschede-Nord" mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22. Oktober 2025 bis
Freitag, dem 21. November 2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zur 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung (Stand: September 2025)	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes	Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen des Bauleitplanes. Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Auseinandersetzung mit dem im Altlastenkataster des Hochsauerlandkreises eingetragenen Altstandort innerhalb des Änderungsbereiches 3.
Umweltbericht (Stand: September 2025)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes, z.B.:	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der

	• Landschafts- und Naturschutz • Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter • Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen • Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativer Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: September 2025)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet und der näheren Umgebung	Prüfung, ob im Zusammenhang mit der Planung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Ergebnis: Die 83. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes löst unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug aus der **frühzeitigen Beteiligung** der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.04.2021 bis zum 10.05.2021 liegen vor. Seitens privater Einwender wurden keine Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug eingereicht.

Stellungnahme	Primäres Schutzgut	Inhalt
Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 07.04.2021	Boden (landwirtschaftliche Nutzfläche) Mensch (Lärm- und Geruchsimmissionen)	Keine Bedenken
Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 30.04.2021 <u>FD 45 – Wasserwirtschaft</u>	Wasser (Fließgewässer)	Hinweis, dass im Änderungsbereich 1 ein mind. 3,0 m breiter Streifen entlang des Gewässers „Galiläabach“ gemessen ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung, Lagerung

		und Nutzung freizuhalten ist (§ 31 LWG i.V.m. § 38 WHG). Hinweis, dass im Änderungsbereich 3 das verrohrte Gewässer „Hohlwegsiepen“ verläuft.
--	--	--

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug aus der **erneuten frühzeitigen Beteiligung** der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.04.2025 bis zum 12.05.2025 liegen vor:

Stellungnahme	Primäres Schutzgut	Inhalt
Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 02.04.2025	Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz)	Hinweis, dass sich direkt an den Änderungsbereich 1 angrenzend das Bodendenkmal B-10 „ehemaliges Kloster Galiläa“ befindet und dass im näheren Umfeld des Klosters eine bisher noch nicht lokalisierte Wüstung existiert.
Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Oberes Sauerland – vom 03.04.2025	Boden, Pflanzen, Fläche (hier bezogen auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich 2)	Keine Bedenken Anregung, den Änderungsbereich 2 zu vergrößern und genehmigte Ersatzaufforstungsflächen mit einzubeziehen und entsprechend darzustellen.
Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen vom 08.04.2025	Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz)	Keine Bedenken Hinweis, dass eine Beteiligung erwünscht ist, wenn Neubauvorhaben innerhalb der dargestellten Wohnbauflächen geplant sind.
Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 28.04.2025	Boden (landwirtschaftliche Nutzfläche) Mensch (Lärm- und Geruchsimmissionen)	Keine Bedenken
Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abtl. 6 Bergbau und Energie in Westfalen vom 30.04.2025	Boden (Bergbau)	Hinweis, dass sich der Änderungsbereich 3 auf einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld befindet und dass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist.
Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 02.05.2025 <u>FD 38 – Rettungsdienst / Feuer- und Katastrophenschutz</u>	Mensch	Hinweise zur Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung.
Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Arnsberg vom 08.05.2025	-	Hinweis, dass keine Anregungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen.

Stellungnahme des Ruhrverbandes vom 12.05.2025	Wasser (Abwasserbeseitigung und Umgang mit Niederschlagswasser)	Hinweis, dass die Belange des Ruhrverbandes aus abwassertechnischer Sicht ausreichend berücksichtigt sind.
--	---	--

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 83. Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

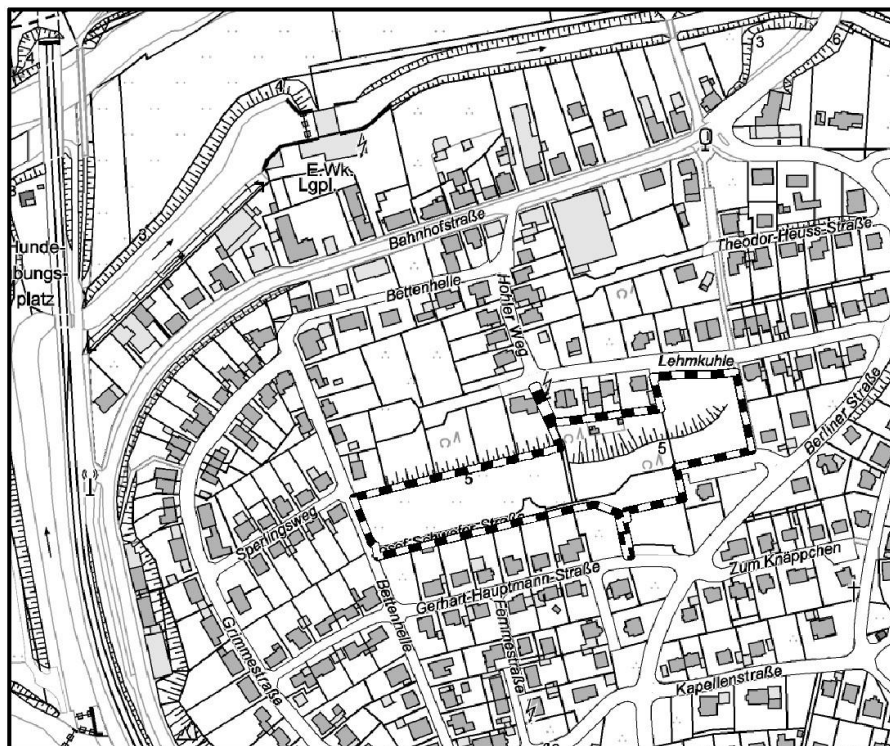
Meschede, den 10.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ gefasst. Dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



**Geltungsbereich
der
2. Änderung des
Bebauungsplanes
Nr. 79a
"Bettenhelle"**

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Freienohl, Flur 11: 521, 527, 528, 529, 813 und 834

Zielsetzung der Planung:

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Aufhebungsfläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22.10.2025 bis
Freitag, dem 21.11.2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Umweltbericht (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Jan. 2025)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Jan. 2025)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt. Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ergebnis: Die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 79a „Bettenhelle“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf häufige und ungefährdete sowie planungsrelevante Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen. Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen für häufige und ungefährdete Tierarten werden nicht erforderlich. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre

		Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
--	--	---

Es liegen keine wesentlichen Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.06.2023 bis 12.07.2023** vor:

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

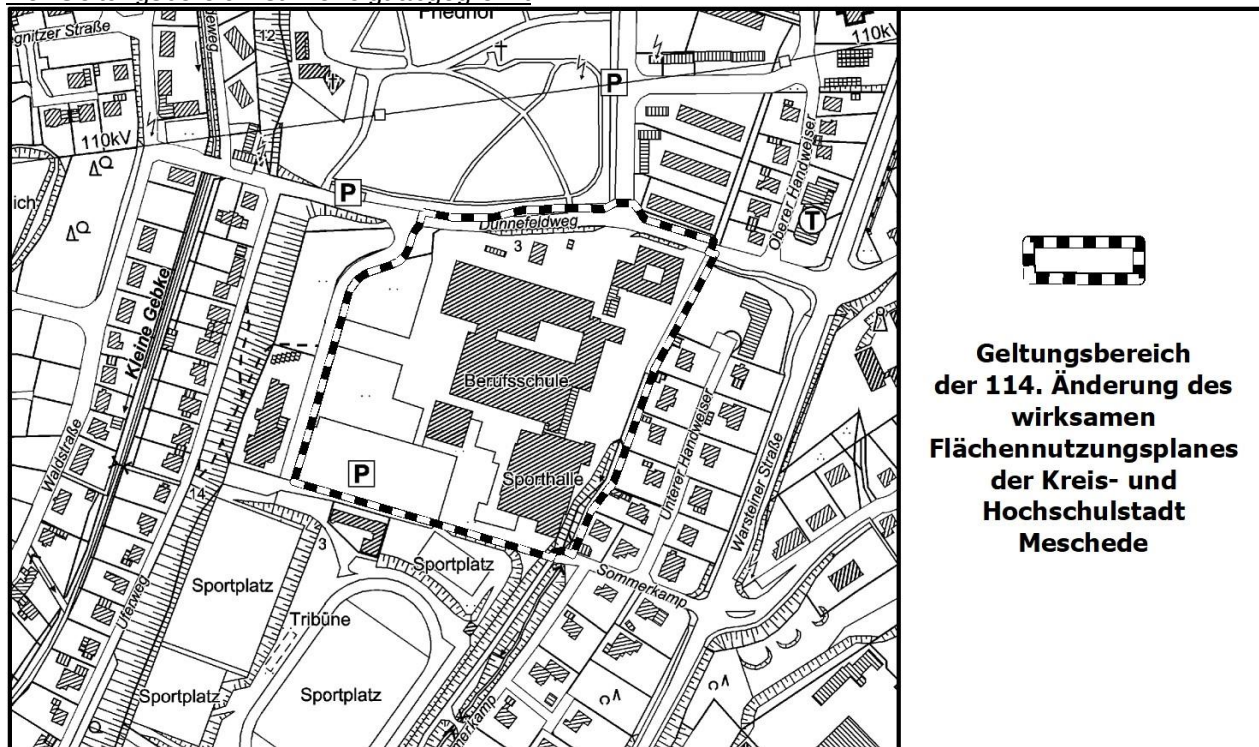
Meschede, den 13.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung
zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der zur 114. Änderung des
Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung für die 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“ gefasst. Dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3: 2229, 2867 und 2894 und Flur 2: 262 tlw., 328 tlw., 332 tlw., 451 tlw. und 502 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 45.000 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Weiterentwicklung des Schulstandortes am Dünnefeldweg geschaffen werden.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule
- Darstellung einer Straßenverkehrsfläche

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Berufskolleg“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22.10.2025 bis
Freitag, dem 21.11.2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 114. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt. Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ergebnis: Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ in Verbindung mit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ergab, dass für sechs planungsrelevante Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage und den damit verbundenen visuellen und optischen Störwirkungen nur bedingt geeignet störungsempfindlichen planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu

		dienen. Da die Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch belaubt waren, kann eine Betroffenheit der höhlenbrütenden Vogelarten Star und Gartenrotschwanz sowie der gehölzbrütenden Vogelarten Girlitz, Neuntöter und Bluthänfling nicht pauschal ausgeschlossen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Gebäude von dem Turmfalken, als Gebäudebrüter, genutzt werden, da auch Nester aufgrund der eingeschränkten Sicht auf die Gebäudedächer nicht ausgeschlossen werden können. Eine mögliche Betroffenheit der genannten Arten wird in der Stufe II diskutiert.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Sechs Vogelarten	Um eine Betroffenheit für Gartenrotschwanz, Girlitz, Bluthänfling, Neuntöter und Star gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Durch einen Sachverständigen ist zu prüfen, ob potenzielle Quartiere in den Bäumen und Gehölzen bestehen. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des Ergebnisses aus der Gehölzuntersuchung. Um eine Betroffenheit für Turmfalken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können, gilt es die Bauzeitenregelung zu beachten. Die Abbrucharbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Kurz vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Abbruch des Gebäudes sind die Gebäude fachgerecht auf einen Nistplatz durch gebäudebewohnende Vogelarten zu untersuchen. Sofern Gebäude mit Niststätten gebäudebewohnender Vogelarten abgebrochen werden, müssen ebenfalls als CEF-Maßnahme vor Abbruch des Gebäudes Kunstnester bzw.

		Nisthilfen an geeigneten Stellen im Umfeld angebracht werden. Art und Ort der Ersatzquartiere sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und fachgutachterlich zu begleiten. Bei der Untersuchung des Gebäudes nach Niststätten des Turmfalken sind ebenfalls die Spalten und Nischen am Gebäude nach potenziellen Fledermausquartieren zu prüfen. Sollten dabei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden, sind als CEF-Maßnahme vor Abbruch der Gebäude Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen. Zudem sind die Holzverkleidungen am Gebäude per Hand zu entfernen bzw. zu öffnen, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.
--	--	--

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.06.2025 bis 29.07.2025** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.07.2025 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Gewässer	- Nördlich am Plangebiet verläuft der „Hohlwegsiepen“. Die genaue Lage des verrohrten Gewässers ist zu erkunden. Es ist zu prüfen, ob das Gewässer innerhalb des Plangebietes liegt. Das Gewässer ist nachrichtlich im Bebauungsplan als Wasserfläche nach § 5 Abs. 7 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB darzustellen. - Entlang des Gewässers Hohlwegsiepen ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 LWG).

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen zur 114. Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

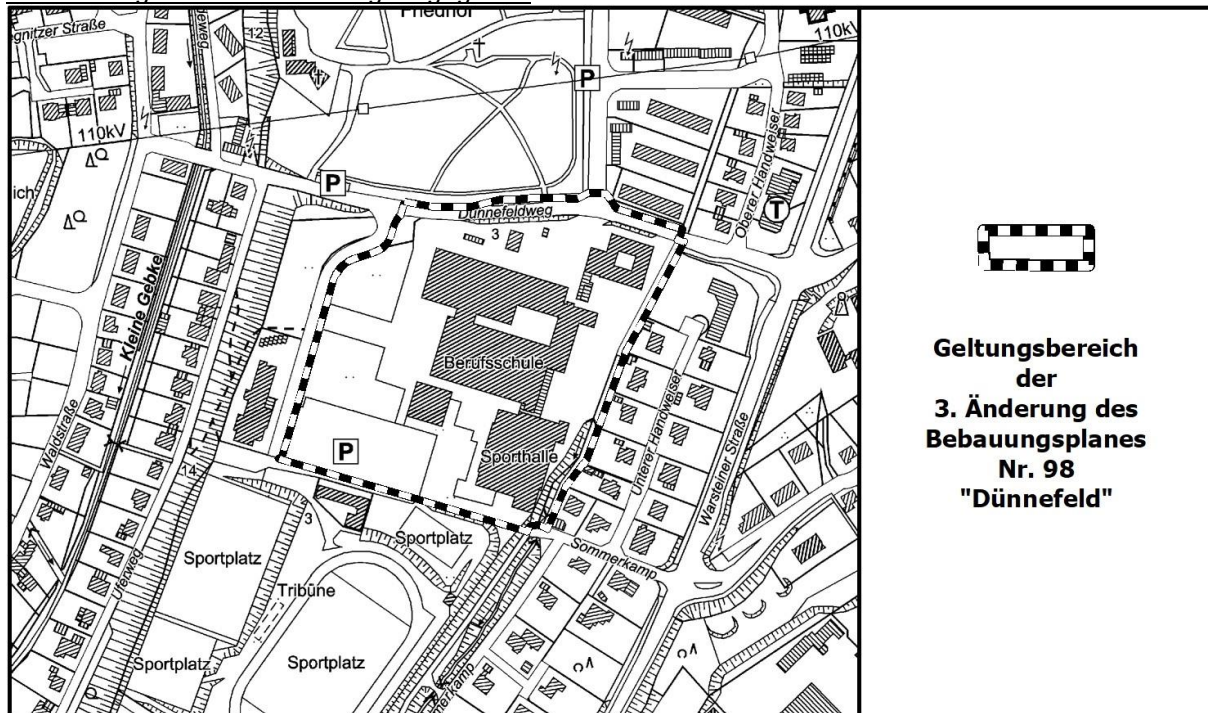
Meschede, den 13.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung
zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung der zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ gefasst. Dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3: 2229, 2867 und 2894 und Flur 2: 262 tlw., 328 tlw., 332 tlw., 451 tlw. und 502 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 45.000 m².

Zielsetzung der Bauleitplanung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Weiterentwicklung des Schulstandortes am Dünnefeldweg geschaffen werden.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen (OK)
- Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“

- Festsetzung einer Fläche für Versorgungslagen
- Diverse Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Mittwoch, dem 22.10.2025 bis
Freitag, dem 21.11.2025 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich: www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an beteiligung@meschede.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ verfügbar sind:

Fachbeitrag	Primäres Schutzgut	Inhalt
Begründung	Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.	Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Umweltbericht (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: - Landschafts- und Naturschutz - Biol. Vielfalt. - Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft - Wechselwirkungen	Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.	Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus

		artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt. Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ergebnis: Die Vorprüfung des Artenspektrums im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Dünnefeld“ in Verbindung mit der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ergab, dass für sechs planungsrelevante Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage und den damit verbundenen visuellen und optischen Störwirkungen nur bedingt geeignet störungsempfindlichen planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu dienen. Da die Gehölze zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch belaubt waren, kann eine Betroffenheit der höhlenbrütenden Vogelarten Star und Gartenrotschwanz sowie der gehölzbrütenden Vogelarten Girlitz, Neuntöter und Bluthänfling nicht pauschal ausgeschlossen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Gebäude von dem Turmfalken, als Gebäudebrüter, genutzt werden, da auch Nester aufgrund der eingeschränkten Sicht auf die Gebäudedächer nicht ausgeschlossen werden können. Eine mögliche Betroffenheit der genannten Arten wird in der Stufe II diskutiert.
--	--	--

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Sep. 2025)	Sechs Vogelarten	Um eine Betroffenheit für Gartenrotschwanz, Girlitz, Bluthänfling, Neuntöter und Star gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Durch einen Sachverständigen ist zu prüfen, ob potenzielle Quartiere in den Bäumen und Gehölzen bestehen. Die weitere Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des Ergebnisses aus der Gehölzuntersuchung. Um eine Betroffenheit für Turmfalken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können, gilt es die Bauzeitenregelung zu beachten. Die Abbrucharbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen. Kurz vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Abbruch des Gebäudes sind die Gebäude fachgerecht auf einen Nistplatz durch gebäudebewohnende Vogelarten zu untersuchen. Sofern Gebäude mit Niststätten gebäudebewohnender Vogelarten abgebrochen werden, müssen ebenfalls als CEF- Maßnahme vor Abbruch des Gebäudes Kunstnester bzw. Nisthilfen an geeigneten Stellen im Umfeld angebracht werden. Art und Ort der Ersatzquartiere sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und fachgutachterlich zu begleiten. Bei der Untersuchung des Gebäudes nach Niststätten des Turmfalken sind ebenfalls die Spalten und Nischen am Gebäude nach potenziellen Fledermausquartieren zu prüfen. Sollten dabei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden, sind als CEF- Maßnahme vor Abbruch der Gebäude Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen. Zudem sind die Holzverkleidungen am Gebäude per Hand zu entfernen bzw. zu öffnen,
---	-------------------------	--

		um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.
--	--	--

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.06.2025 bis 29.07.2025** liegen vor:

Stellungnahmen	Primäres Schutzgut	Inhalt
Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.07.2025 <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>	Gewässer	- Nördlich am Plangebiet verläuft der „Hohlwegsiepen“. Die genaue Lage des verrohrten Gewässers ist zu erkunden. Es ist zu prüfen, ob das Gewässer innerhalb des Plangebietes liegt. Das Gewässer ist nachrichtlich im Bebauungsplan als Wasserfläche nach § 5 Abs. 7 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB darzustellen. - Entlang des Gewässers Hohlwegsiepen ist ein mindestens 3 m breiter Unterhaltungstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung und nicht nur zeitweisen Lagerung freizuhalten (§ 97 Abs. 4 LWG).
	Boden/Mensch	- Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich des Vorhabens soll das Niederschlagswasser in Regenrückhaltebecken gesammelt und zeitversetzt der öffentlichen Trennkanalisation zugeführt werden. - Bei der geplanten Bebauung sind Flächen für diese Regenrückhaltung einzuplanen. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren sollte ein Entwässerungskonzept vorgelegt werden. Nach Aktenlage liegen der Teile des Mischwasser- und Schmutzwasserkanals außerhalb der östlichen Wegefläche auf privaten Grundstücksflächen. Ggfs. sind hier die Leitungen rechtlich zu sichern.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Christoph Weber

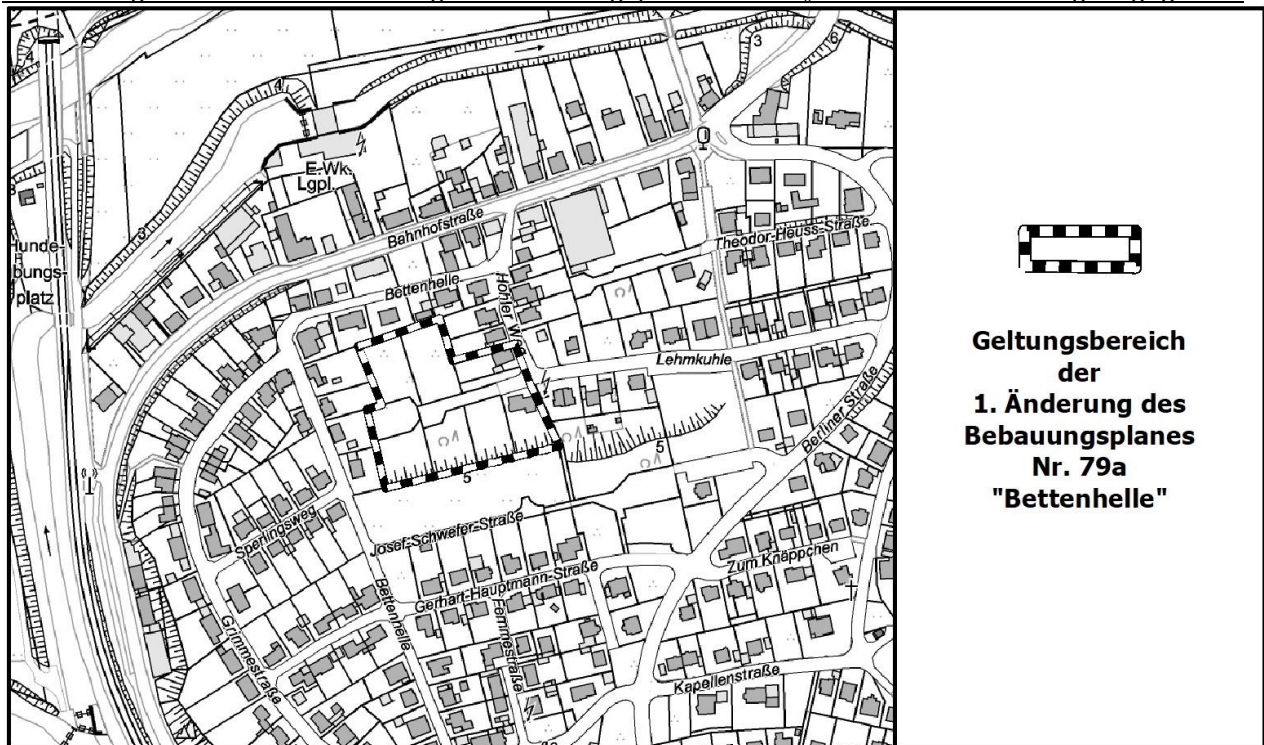
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gem. Freienohl, Flur 11: 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 657, 815 tlw. und 861 tlw.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ liegt mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
- d) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79a „Bettenhelle“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 13.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

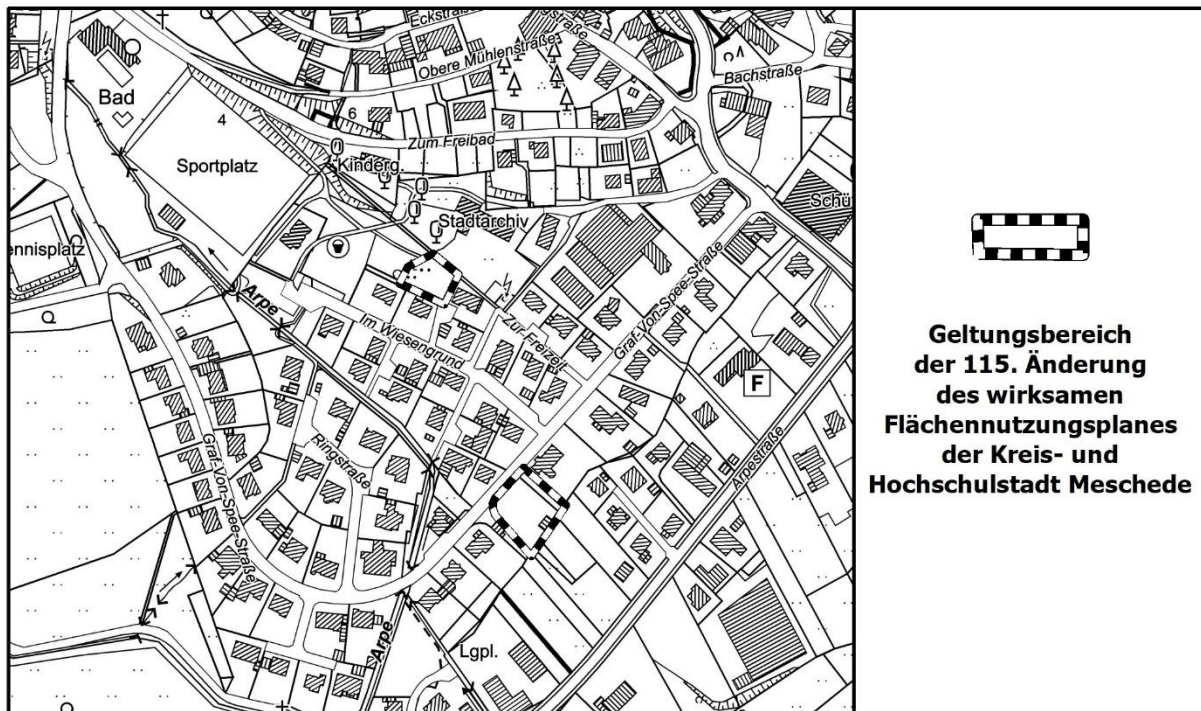
Bekanntmachung

der 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich „Schadesche Wiese“

(Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" im Ortsteil Grevenstein)

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese“ als Satzung und die zugehörige Begründung dazu beschlossen. Ferner hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (115. Änderung) sowie die zugehörige Begründung zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich zum Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68:



Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 12 die Flurstücke 195 tlw., 208 tlw., 309, 471, 829 tlw. und 885 tlw. sowie in der Flur 2 die Flurstücke 501 tlw., 503 tlw., 568 tlw. und 774 tlw. mit einer Größe von insgesamt 2.482 m² (Änderungsbereich 1: 783 m²; Änderungsbereich 2: 1.699 m²).

Hintergrund und Planinhalte:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Schadesche Wiese" wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt zwei „allgemeine Wohngebiete“, ein „Mischgebiet“, eine „Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung öffentlicher Fußweg und eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest und weicht somit von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von 1978 ab, der die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Grünfläche“ und „Mischgebietsfläche“ darstellt. Für den Fall, dass ein Bebauungsplan der Innentwicklung nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, sieht § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vor, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen ist. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird, werden die Darstellungen des

Flächennutzungsplanes im Zuge der 115. Änderung an die o.g. Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 angepasst.

Die 115. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung liegen gem. § 6 Abs. 5 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Bekanntmachungsanordnung

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- e) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- g) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- h) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf sechs Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 10.10.2025
Kreis - und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

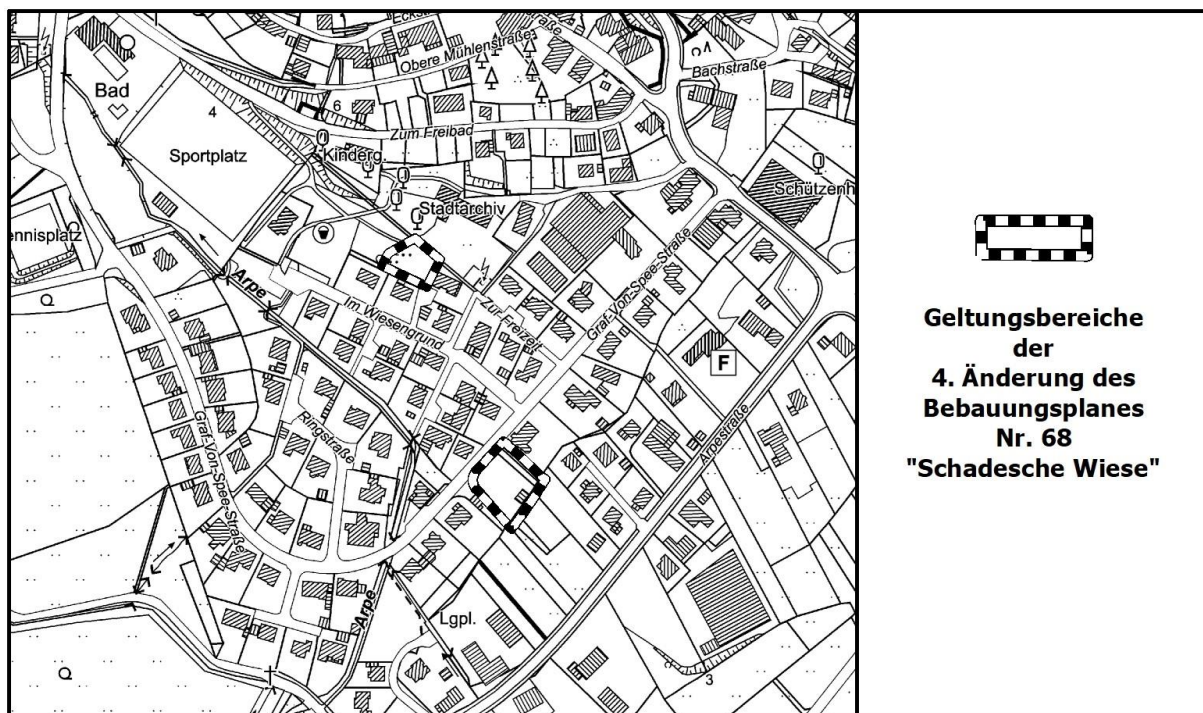
Christoph Weber

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Schadesche Wiese“ im Ortsteil Grevenstein

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese“ im Ortsteil Grevenstein in der Fassung vom 07.11.2024, zuletzt geändert am 20.02.2025, gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt. Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Grevenstein in der Flur 12 die Flurstücke 195 tlw., 208 tlw., 309, 471, 829 tlw. und 885 tlw. sowie in der Flur 2 die Flurstücke 501 tlw., 503 tlw., 568 tlw. und 774 tlw. mit einer Größe von insgesamt 2.482 m² (Änderungsbereich 1: 783 m²; Änderungsbereich 2: 1.699 m²).

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese“ liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Schadesche Wiese“ gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- i) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- j) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- k) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- l) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Schadesche Wiese“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 10.10.2025
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Hennesees – Gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH i. L.

Bekanntmachung

über die Feststellung, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Hennesees – Gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH i. L.

Mit Umlaufbeschluss vom 02.06.2025 hat die Gesellschafterversammlung der Hennesees – Gemeinnützige Gesellschaft für Sport mbH i. L. gemäß § 9 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 101.928,21 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 4.515,48 € festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss i. H. v. 4.515,48 € als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH, Meschede, hat am 28.04.2025 folgende Bescheinigung abgegeben:

„Wir haben den Jahresabschluss der Hennesees Gem. Gesellschaft für Sport mbH i. L., Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024, einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“

Der Jahresabschluss 2024 liegt bis zur Bekanntmachung der Liquidationsschlussbilanz während der Dienststunden im Rathaus Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, Zimmer 402, aus.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Meschede, 09.10.2025

Jürgen Bartholme
Liquidator

Bekanntmachung

über die Feststellung sowie das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Mescheder Stadthallen GmbH

Mit Beschluss vom 07.10.2025 hat die Gesellschafterversammlung der Mescheder Stadthallen GmbH gemäß § 7 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 663.994,21 € und einem Jahresergebnis i. H. v. 0,00 € festgestellt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die mit der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH, Meschede, hat am 19.08.2025 folgende Bescheinigung abgegeben:

„Wir haben den Jahresabschluss der Mescheder Stadthallen GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“

Der Jahresabschluss 2024 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, Zimmer 402, aus.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Meschede, 09.10.2025

Jürgen Bartholme
Geschäftsführer

Bekanntmachung

über die Feststellung, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 der Mescheder Immobilien- und Service GmbH

Mit Beschluss vom 07.10.2025 hat die Gesellschafterversammlung der Mescheder Immobilien- und Service GmbH gemäß § 8 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.336.217,61 € und einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.014,37 € festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 3.014,37 € aus dem bisherigen Gewinnvortrag von 867.272,35 € zu entnehmen und den neuen Gewinnvortrag von zusammen 864.257,98 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Die mit der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH, Meschede, hat am 19.08.2025 folgende Bescheinigung abgegeben:

„Wir haben den Jahresabschluss der MIMS - Mescheder Immobilien und Service GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01 bis 31.12.2024, einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“

Der Jahresabschluss 2024 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, Zimmer 402, aus.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Meschede, 09.10.2025

Jürgen Bartholme
Geschäftsführer

Hochsauerlandwasser GmbH

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2024 der Hochsauerlandwasser GmbH

In der Gesellschafterversammlung der Hochsauerlandwasser GmbH am Montag, den 29. September 2025, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 555.251,21 € festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2024 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt. Einstimmig wurde beschlossen, aus dem bestehenden Gewinnvortrag am 24.10.2025 einen Betrag in Höhe von 120 T€ an die Gesellschafter auszuschütten; die Aufteilung der Ausschüttung erfolgt entsprechend der Beteiligung am Stammkapital.

Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hochsauerlandwasser GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB

unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen

wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 27. August 2025



DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dokument
unterschieden
von: Stephan-Ulrich
Cebulla



Cebulla
Wirtschaftsprüfer

Dokument
unterschieden
von: Marc Heidbrink



Heidbrink
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der
Hochsauerlandwasser GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 15. November 2025 bis zum 31. Januar 2026 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Uwe Lingenauber.

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden.